

Anlage 2

Praktikumsordnung

für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften
an der Bauhaus-Universität Weimar

1. Ziel des Praktikums

Die geforderte praktische Tätigkeit soll die Studierenden mit den Bedingungen der Praxis vertraut machen. Das Praktikum soll Grundkenntnisse vermitteln und Einblicke in Aufgabenbereiche des Umweltingenieurs geben. Diese können technischer, planerischer und handwerklicher Art sein.

2. Dauer und Art des Praktikums

Die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit beträgt zwölf Wochen. Das Praktikum kann vor oder auch während des Studiums abgeleistet werden. Es wird empfohlen, bereits vor dem Studium mindestens vier Wochen zu absolvieren. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in Abschnitte gegliedert werden, die Mindestdauer eines Abschnittes beträgt zwei Wochen. Die praktische Tätigkeit kann sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden und sollte möglichst verschiedene Infrastruktur- bzw. Umweltbereiche umfassen. Für den Nachweis der praktischen Tätigkeit kommen folgende Institutionen bzw. Tätigkeiten in Frage:

- Behörde/Kommune
- Betriebe der Abfallwirtschaft, Kraftwerke u.Ä., Wasser-/Abwasserbetriebe, Verkehrsbetriebe oder andere Betriebe, die Infrastruktur- oder Umweltaufgabenstellungen haben
- Erd-, Wasser-, Tunnel- und Straßenbau u.Ä.
- Kalkulation u.Ä.
- Tätigkeiten in planenden, überwachenden und beratenden Bereichen
- Werkstatttätigkeit, Vermessungsarbeit sowie ein den geforderten Tätigkeiten entsprechender Einsatz.

Des Weiteren wird eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Studieninhalt verwandten Gebiet als Praktikumsnachweis anerkannt. Ausnahmeregelungen erteilt das Prüfungsamt.

3. Praktikantenstellen

Für die Durchführung der Tätigkeit ist grundsätzlich jedes in den beschriebenen Tätigkeitsfeldern arbeitende Unternehmen im In- und Ausland geeignet. Es sollte darauf geachtet werden, dass durch den Einsatzbetrieb die Möglichkeit geboten wird, die Vielfalt der Praxis kennenzulernen. Die Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen. Die Fakultät Bauingenieurwesen vermittelt keine Praktikantenstellen.

4. Bescheinigung

Über die praktische Tätigkeit, ist von den einzelnen Betrieben/Firmen/Institutionen ein unterschriebenes und abgestempeltes Zeugnis auszustellen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende mit Angabe von Fehltagen, Krankheit, Urlaub usw.)
- Zeitliche Angaben über die Tätigkeitsgebiete, bei denen der Praktikant mitgearbeitet hat

Die Führung eines Praktikantenbuches ist dem Praktikanten zu empfehlen, wird aber nicht ausdrücklich gefordert. Bei Praktika im Ausland sollte die Bescheinigung in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

5. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Die Anerkennung kann nur dann erfolgen, wenn

- ein vollständiger Nachweis über die gesamte geforderte Tätigkeit erbracht wurde und
- die Bescheinigung Punkt 4 entspricht.

Tätigkeiten als studentische Hilfskraft werden auf den Gesamtumfang von 12 Wochen mit maximal 120 Stunden, also 3 Wochen á 40 h/Woche anerkannt.

Die Anerkennung des Praktikums wird vom Prüfungsamt bescheinigt.